

Hessisches Kultusministerium

Beschäftigung von Schulgesundheitsfachkräften an hessischen Schulen

Richtlinie vom 01.01.2017
Az.: 651.260.000-00083

HESSEN

Inhalt

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich
2. Aufgaben der Schulgesundheitsfachkräfte
3. Voraussetzungen
 - 3.1 Konzeption
 - 3.2 Kooperation
 - 3.3 Räumliche Rahmenbedingungen
4. Finanzierung und Personalausstattung
5. Arbeitsrechtliche Regelungen
 - 5.1 Inhaltliche Dokumentation und Arbeitszeitznachweis
 - 5.2 Beschäftigte mit Schwerbehinderung
6. Rechenschaftslegung und Evaluation
7. Rechtliche Hinweise
 - 7.1 Grundsätze der Amtshaftung
 - 7.2 Richtlinien zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen an Schulen
8. Verfahrensregeln
 - 8.1 Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde
 - 8.2 Unterstützung und Fortbildung
9. Inkrafttreten

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich

Das Hessische Kultusministerium erprobt im Rahmen eines Bundes-Modellprojekts die Beschäftigung von Schulgesundheitsfachkräften in Anlehnung an § 3 Abs.6 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118). Es handelt sich um ein eigenständiges Angebot in der Schule. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler während des gesamten Schultages zu begleiten, eine Integration von Gesundheit, Prävention, Gesundheitsförderung und die Versorgung von chronisch erkrankten Schülerinnen und Schülern zu erzielen. Entsprechend soll der Schwerpunkt der Tätigkeit auf der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern liegen. Dabei kooperiert die Schulgesundheitsfachkraft mit Lehrkräften, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Eltern, Ärztinnen/Ärzten, Sozialversicherungsträgern und Trägern des öffentlichen Gesundheitswesens unter

Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes. Die Schulgesundheitsfachkraft ersetzt nicht die Arbeit der Lehrkräfte, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ebenso wenig wie die Leistungen von medizinischen Einrichtungen, sondern ergänzt, unterstützt und vernetzt diese. Da die Leistungen der Schulgesundheitsfachkraft für alle Schülerinnen und Schüler an den betreffenden Schulen zugänglich sind, leisten die Schulgesundheitsfachkräfte auch einen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit.

2. Aufgaben der Schulgesundheitsfachkräfte

- Gesundheitsversorgung: Akutversorgung/ausgewählte Leistungen der medizinischen Behandlungspflege auf dem Schulgelände (z.B. Zeckenbiss, Anlegen / Wechseln von Verbänden, Blutzuckermessung)
- Früherkennung: individuelle Hilfestellung für Schüler/innen und Eltern durch Beratung und orientierende Untersuchungen (Gespräche und einfache Inaugenscheinnahme)
- Gesundheitsförderung/Prävention: Initiierung bewährter und qualitätsgesicherter Projekte zur Gesundheitsförderung und primären Prävention in der Schule
- Beratung des Schulpersonals und Unterstützung bei gesundheitsrelevanten Themen, auch im Unterricht.
- Unterstützung von chronisch kranken sowie von Schüler/innen nach krankheitsbedingter längerer Abwesenheit: Beratung des Schulpersonals im Umgang mit spezifischen chronischen Krankheiten / Mitarbeit in der Planung der schulischen Eingliederung chronisch kranker und behinderter Schüler/innen in Kooperation mit anderen Fachkräften (häufige Erkrankungen: Allergien, Hauterkrankungen, Asthma, Epilepsie, Diabetes mellitus)
- Ansprech- und Vertrauensperson für Schüler/innen mit gesundheitlichen Auffälligkeiten
- Mitarbeit an der Entwicklung einer gesundheitsfördernden Schulumgebung, u.a. bezogen auf die Bereiche Hygiene, Sanitäranlagen, Schulessen, Belüftung, Lichtverhältnisse und Möblierung
- Interdisziplinäre inner- und außerschulische Zusammenarbeit: Mitarbeit in den thematisch betroffenen schulinternen Gremien und Ansprechperson für den ÖGD (Gemeinderessourcen)

3. Voraussetzungen

3.1 Konzeption

Schulen, die eine Schulgesundheitspflegekraft beschäftigen wollen, erarbeiten hierfür eine Konzeption. Desweiteren beteiligen sie sich an den begleitenden Evaluationsmaßnahmen.

3.2 Kooperation

Zur Umsetzung der Aufgaben der Schulgesundheitsfachkraft ist eine kontinuierliche Kooperation mit Schulleitung, Lehrkräften, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern sowie des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und gegebenenfalls weiteren Trägern notwendig.

3.3 Räumliche Rahmenbedingungen

Benötigt werden für die Umsetzung vor Ort ein freundlich ausgestalteter Raum mit Liege sowie eine Toilette, die auch in der Nähe liegen kann. Die Lage des Behandlungsraumes sollte strategisch günstig sein. Ruhe und Privatsphäre sollten jedoch gewährleistet sein. Idealerweise gibt es neben dem Raum eine kleine Wartezone und einen Ruheraum. (Waschbecken und Tageslicht notwendig)

4. Finanzierung und Personalausstattung

Die Kosten für die Qualifizierung, die Erstausrüstung, das Verbrauchsmaterial sowie die Personalkosten werden über das Modellprojekt finanziert.

Die Schulgesundheitsfachkräfte arbeiten im Rahmen des erteilten Auftrags durch die Schulleiterin oder den Schulleiter und auf Basis des schuleigenen Konzeptes.

Sie arbeiten mit den Lehrkräften im Rahmen multiprofessioneller Strukturen zusammen. Die Einstellung erfolgt während der Projektlaufzeit, befristet bis zum 31.12.2018.

Es gelten die Regelungen der Zuständigkeitsanordnung in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums.

5. Arbeitsrechtliche Regelungen

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für tarifbeschäftigte Schulgesundheitsfachkräfte bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a TV-H und beträgt derzeit 40,0 Stunden. Die wöchentliche Arbeitszeit während der Unterrichtswochen ergibt sich aus der Differenz der Jahresarbeitszeit und dem jährlichen Urlaubsanspruch unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeit während der Schulferien. Tätigkeiten während der Schulferien sind entsprechend zu berücksichtigen. Die wöchentliche Arbeitszeit ist grundsätzlich als Präsenzzeit in der Schule zu leisten, soweit nicht die Wahrnehmung der Aufgaben nach Punkt 2 der Richtlinie eine Tätigkeit außerhalb der Schule notwendig macht. Tätigkeiten in der unterrichtsfreien Zeit während der Schulferien, wie Fortbildung oder Konferenzen, sind bei vollem Stellenumfang in der Höhe von sieben Arbeitstagen pro Jahr pauschal bereits in die wöchentliche Arbeitszeitverpflichtung gemäß Anlage 1 eingerechnet. Übersteigen Tätigkeiten in den Schulferien sieben Tage, ist der Nachweis aller Tätigkeiten in den Ferien vorzunehmen. Ansonsten ist die über dem Urlaubsanspruch liegende unterrichtsfreie Zeit während der Schulferien durch die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Der Erholungsurlaub ist während der Schulferien zu nehmen. Wird die Schulgesundheitsfachkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Der Ausgleich, der durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, ist zunächst im Umfang der oben genannten sieben Arbeitstage ebenfalls in den Schulferien zu nehmen. Bezüglich des die sieben Arbeitstage übersteigenden Teils des wegen Krankheit nicht

angerechneten Urlaubs findet ein Ausgleich während der Unterrichtswochen - ggf. auch durch Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit - statt. Schulgesundheitsfachkräfte stehen nach einem festgelegten Dienstplan zur Verfügung. Den Dienstplan legt die Schulleiterin/der Schulleiter in der Regel zum Schulhalbjahr – entsprechend den Grundsätzen der Gesamtkonferenz (§ 88 HSchG) – nach Anhörung der Schulgesundheitsfachkraft fest. Dabei sind die Bestimmungen des § 74 Abs. 1 Ziffer 9 Hessisches Personalvertretungsgesetz - HPVG - vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594) zu beachten. Die Arbeitszeit bei mehrtägigen Klassenfahrten wird mit zwölf Stunden pro Tag pauschal erfasst. Sollte im Einzelfall eine Arbeitszeit von mehr als 12 Stunden geleistet werden, so ist diese konkret zu dokumentieren (siehe Ziffer 5.1). Ausgenommen von dieser Regelung sind der An- und Abreisetag. Diese beiden Tage werden entsprechend der jeweils tatsächlich erbrachten Arbeitszeit erfasst. Der Anlage 1 ist die Stundenzahl zu entnehmen, die wöchentlich für die Erledigung der Aufgaben zu verwenden ist. Der Besuch von Fortbildungen soll in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen. Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit (siehe TV-H § 5). Für die tarifliche Eingruppierung des einzustellenden Personals sind gemäß der Niederschifterklärung Nr. 8 zum TV-H bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung die Eingruppierungsregelungen des BAT (Eingruppierungserlass) maßgebend. Es sind ausschließlich die Arbeitsverträge des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) zu verwenden.

5.1 Inhaltliche Dokumentation und Arbeitszeitznachweis

Die Tätigkeiten der Schulgesundheitsfachkraft werden von dieser schriftlich dokumentiert. Tätigkeiten und Zeiteile sind zu erfassen und monatlich abzurechnen. Ein notwendiger Zeitausgleich erfolgt in der Regel zeitnah oder innerhalb von sechs Monaten entweder als Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeitverpflichtung oder durch Freistellung an Arbeitstagen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit der Schulgesundheitsfachkraft. Der Arbeitszeitznachweis ist der Schulleitung monatlich vorzulegen und wird in der Schule zu den Akten genommen. Der Arbeitszeitznachweis erfolgt anhand Anlage 2.

5.2 Beschäftigte mit Schwerbehinderung

Bei Schulgesundheitsfachkräften mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung ist bei der Feststellung des jährlichen Urlaubsanspruchs der Zusatzurlaub nach § 125 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – vom 19.6.2001, BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 12 des Gesetzes vom 26.7.2016 (I 1824, Nr. 37) – SGB IX - zu berücksichtigen. Ohne Zustimmung der/des Beschäftigten mit Schwerbehinderung darf die Arbeitszeit an einem Tag 8 Stunden nicht überschreiten. Ist wegen der Behinderung ein weiterer Nachteilsausgleich erforderlich, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer (fach-) ärztlichen – auf Verlangen amtsärztlichen – Empfehlung eine weitere Verminderung um höchstens zwei Wochenstunden gewähren. Die Stundenermäßigungen sind je nach Art der Behinderung zu befristen. Jede Änderung des Gesundheitszustandes

oder der dienstlichen Voraussetzungen ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu melden. Diese kann ihre Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben.

6. Rechenschaftslegung und Evaluation

Die Schulen verwenden die zusätzlich bereit gestellten Ressourcen in größtmöglicher pädagogischer Eigenverantwortung, zur Erfüllung ihres Förderauftrags. Über die Verwendung dieser Mittel legen die Schulen Rechenschaft ab. Im Rahmen der Schulinspektionen wird die Verwendung der zusätzlich bereit gestellten Ressourcen evaluiert. Das Bundes-Modellprojekt wird wissenschaftlich begleitet.

7. Rechtliche Hinweise

7.1 Im Rahmen ihrer Tätigkeit gelten für die Schulgesundheitsfachkraft die Grundsätze der Amtshaftung. Sie genießt Unfallschutz. Es gelten die haftungsrechtlichen Regelungen in Ziff. VII der Richtlinien zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen an Schulen vom 29.4.2015 (ABl. S. 176)

7.2 Für die medizinische Versorgung gelten die Richtlinien zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen an Schulen vom 29.4.2015 (ABl. S. 176).

8. Verfahrensregeln

8.1. Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde

Schulen, die eine Schulgesundheitsfachkraft einsetzen wollen, erarbeiten ein entsprechendes Konzept und legen dies dem Staatlichen Schulamt vor. Darin müssen die Aufgaben und Angebote der Schulgesundheitsfachkraft im Sinne dieser Richtlinie aufgeführt werden. Darüber hinaus sind die unter den Abschnitten 3 und 4 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen nachzuweisen.

8.2. Unterstützung und Fortbildung

Die Schulgesundheitsfachkraft ist verpflichtet, an der im Rahmen des Modellprojektes durchgeführten Fortbildung teilzunehmen. Hierfür ist sie von ihren anderen Aufgaben freigestellt. Darüber hinausgehende Fort- und Weiterbildungen sind in der Fortbildungsplanung der Schule zu berücksichtigen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1

Urlaubstage	30	bei Anspruch auf 33Tage Urlaub
Wöchentliche Regelarbeitszeit in Zeitstunden	40	40
Wöchentliche, zu dokumentierende Arbeitsverpflichtung unter Einbeziehung der Ferienzeit in Zeitstunden	42,5	42
Bei Beschäftigten mit Schwerbehinderung	40	39,5

Aufgaben von Schulgesundheitsfachkräften

Um Dopplungen zu vermeiden, wird darauf verzichtet, bereichsübergreifende Tätigkeiten in jedem einzelnen Aufgabenfeld aufzulisten.

Erlass Richtlinie vom 01.01.2017	Unteraufgaben
Akutversorgung bzw. Gesundheitsversorgung	Erste-Hilfe ¹ bei u.a. - Prellungen und Verstauchungen - Knochenbrüchen und Verrenkungen - Verbrennungen und Verbrühungen - Wunden - Gehirnerschütterung - Zahnverletzungen - Einatmen/Schlucken von Fremdkörpern - Insektenstiche und Zeckenentfernung - Atemstörungen - Vergiftungen/Verätzungen - Bewusstlosigkeit/Krampfanfällen Bei Bedarf Verständigung des Rettungsdienstes
	Vitalzeichenkontrolle - Puls - Atemfrequenz - Blutdruck nach EW der Eltern - Unterstützung bei der Blutzuckermessung² - Temperatur³ nach Einwilligung der Eltern
	Schmerzen (z. B. Bauch-/ Kopfschmerzen)
	Splitterentfernung bei kleinen nicht tief sitzenden Fremdkörpern in Wunden ⁴
	Information der Eltern bei Bedarf
	Kontrolle der Erste-Hilfe-Kästen sowie der Notfallrucksäcke für die Ersthelfer*innen bei Tagesausflügen und Klassenreisen
	Unfalldokumentation im Verbandbuch und Unfallmeldungen an die Unfallkasse
Beratung	Individuelle Beratung mit Kindern, Jugendlichen und Eltern zu gesundheitsbezogenen Themen und zum eigenen Körper

¹ Die Empfehlungen der DGUV „Erste Hilfe bei Kindern“ bilden die Handlungsgrundlage für die Praxis von Schulgesundheitsfachkräften. Angesichts der Berufsaus- und Weiterbildung von Schulgesundheitsfachkräften bedarf eine Anpassung bzw. Erweiterung des Vorgehens einer juristischen Klärung.

^{2,3,4} Klärung, Differenzierung notwendig

	Beratung der Schulleitung/des Kollegiums bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen
	Anfängliche Beratung zu Themen wie Gewichtsprobleme, Sucht, Ritzen, Stress etc.
Aktive Unterstützung der Maßnahmen der Schulgesundheitspflege (KJGD)	Orientierende Untersuchungen die einen Arztbesuch nicht ersetzen (z. B. Hör-, Sehtest)
	Durchführung standardisierter Testverfahren (Hör-, Sehtest, Impfstatuskontrolle) in Zusammenarbeit mit dem ÖGD
	Meldungen an das Gesundheitsamt/ÖGD im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes (z. B. bei Krätze) im Auftrag der Schulleitung
Gesundheitsförderung/Prävention	Ansprechpartner/in bei Entwicklung einer gesundheitsfördernden Schulkultur
	Initiierung/ Mitarbeit bei gesundheitsfördernder Schulumgebung: Herkunft von Nahrung - Streuobstwiese - Bienenstock - Schulgarten Verarbeitung von Lebensmitteln - Zertifizierte Mensa - Entwicklung in Richtung gesündere Ernährung im Schulkiosk wie auch in der Schulmensa Raumklima - Luftqualität - CO₂-Gehalt in Klassenräumen Bewegte Pause / Pausenentspannung
	Umsetzung von Bedarfserhebungen, Befragungen ggfs. auch in Zusammenarbeit mit Schulpersonal, SuS, externer Unterstützung/ Begleitung durch Universität, ÖGD, Hilfsorganisationen etc.
	Anleitung des Arbeitskreises Gesundheit
	Entwicklung/ Fortschreibung eines Schulkonzepts „Gesundheit“
	Unterrichtsunterstützende Tätigkeiten gemeinsam mit Lehrkräften
	Initiierung und Umsetzung von Projekten bzw. langfristigen Programmen
	Betreuung von Erste-Hilfe AG's, Aufbau Schulsanitätsdienst (7./8. Klasse und älter), Betreuung des Sanitätsdienstes, AG für ausgebildete Schulsanitäterinnen und –sanitäter
	Unterstützung des Gesundheitsamts bei der Organisation von Projekten und Mitwirkung bei Durchführung von Maßnahmen der Schulgesundheitspflege in Absprache mit der Schulleitung
Unterstützung Schüler/innen chron. Kranker, behinderter und Schüler/innen nach längerer Abwesenheit	Verwaltung und Verabreichung von (Notfall-)Medikamenten (Grundlage: Richtlinie zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen)

	Unterstützung von Schulpersonal im Umgang mit chron. Erkrankungen und ggf. Aufklärung in der Klasse
	Mitarbeit in der Planung und Durchführung der schulischen Eingliederung chronisch kranker/behinderter Schüler/innen in Kooperation z.B. mit Teilhabeassistenten, Pädagogisches Fachpersonal
	Hilfestellung u.a. bei: - Allergien - Hauterkrankungen - Asthma (z. B. Atemtechniken) - Epilepsie - Diabetes mellitus
Ansprech- und Vertrauensperson für Schüler/innen mit gesundheitlichen Auffälligkeiten	Vermittlung frühzeitiger Hilfen, Lotsenfunktion (ja)
	Meldung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch/Misshandlung/ Vernachlässigung auf Basis der landesweiten Regelung
	Ansprechperson für das Kollegium
Interdisziplinäre inner- und außerschulische Zusammenarbeit/ Lotsenfunktion	Kooperation mit verschiedenen Institutionen (z. B. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Zahnärztlicher Dienst, Schulsozialarbeiter/in, Schulpsycholog/in, Therapeut/in, Haus-/Fachärzte, etc.), Nachmittagsbetreuung Teilnahme an Jahrgangskonferenzen sowie Gesamtkonferenzen und Arbeitsgruppen, Mitarbeit in schulinternen Gremien wie z.B. AG- Kindeswohl, Krisenteam, AG-Schulabsentismus, Arbeitsschutz, Gesundheitsförderung für Schulpersonal
Netzwerke	Erstellung eines schulspezifischen Netzwerkhandbuchs (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, zahnärztlicher Dienst, lokale Sozial- und Jugendhilfen und verantwortliche Betreuung dieses Netzwerks Vernetzung mit anderen Schulgesundheitsfachkräften und den unterstützenden Institutionen
Administrative und sonstige Tätigkeiten	Materialbestellungen, Telefonate, Terminvereinbarungen, Dokumentation, Vorstellung beim Elternabend, Einholen der Einwilligungserklärungen (Datenschutz, med. Hilfsmaßnahmen, und Unterstützung